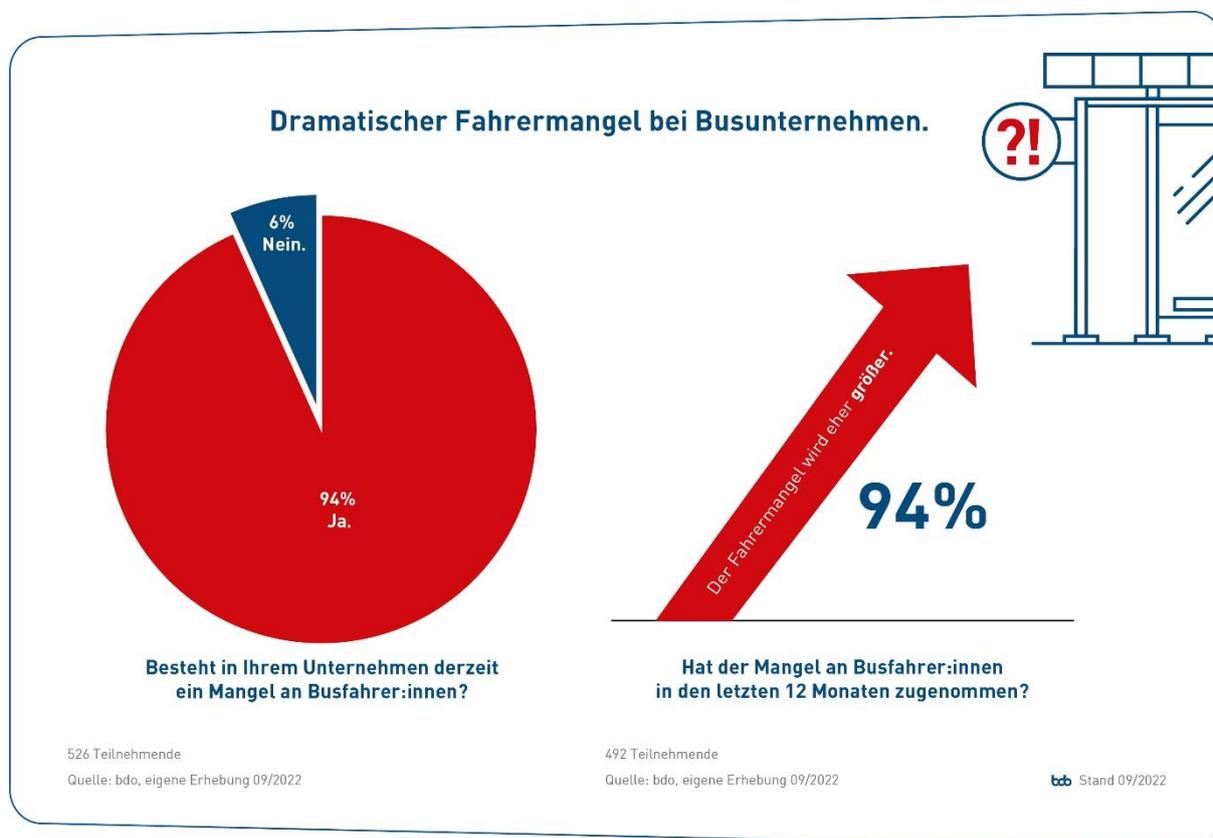


Reform der Berufskraftfahrer-Ausbildung „2 in 1“

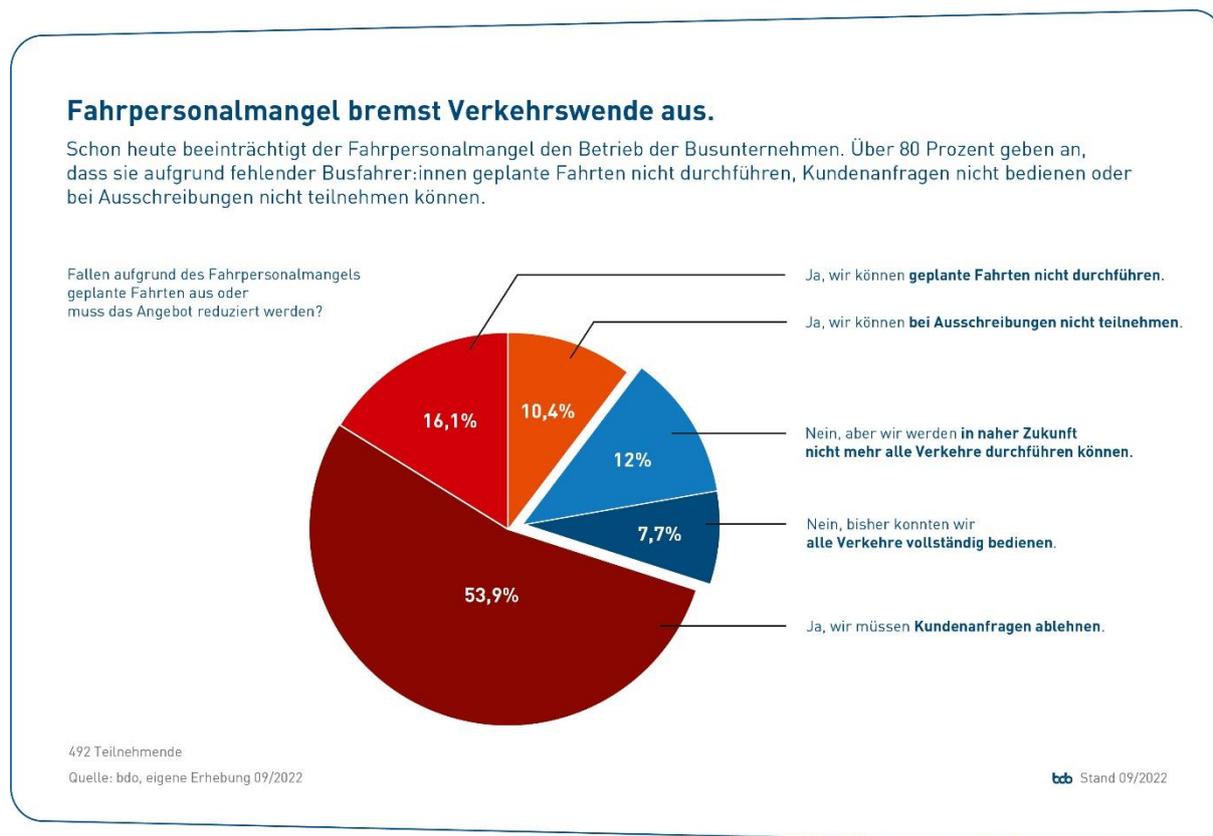
Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen (bdo) e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Busbranche und vertritt die Interessen von über 3.000 privaten und mittelständischen Unternehmen aus den Bereichen Personennahverkehr, Bustouristik und Fernlinienverkehr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

I. Ausgangssituation

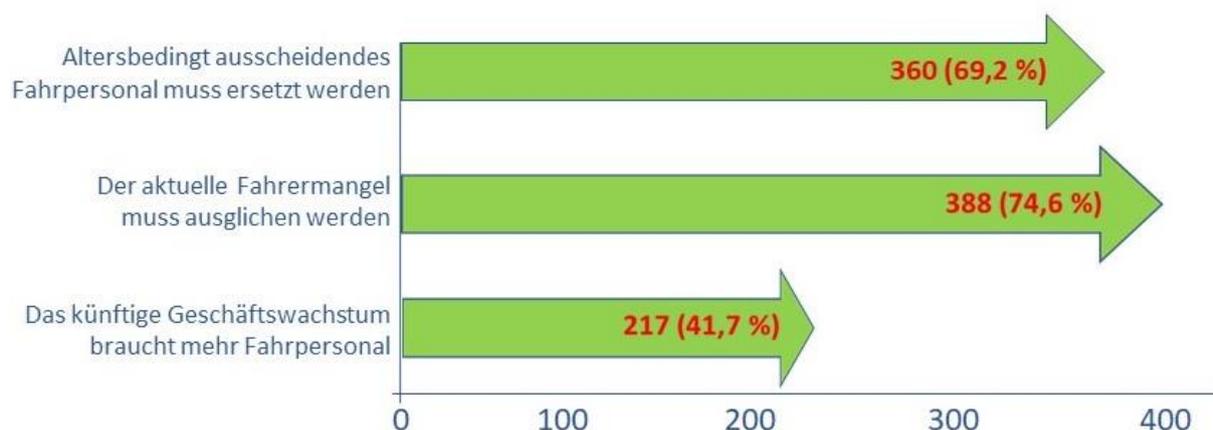
Der Fahrpersonalmangel hat bei den privaten und mittelständischen Busbetrieben ein existenzbedrohliches Ausmaß angenommen. Umfragen des bdo unter seinen Mitgliedsunternehmen haben ergeben, dass sich die Situation immer weiter zuspitzt: Bestand im Oktober 2021 noch bei 85,1 Prozent der deutschen Busunternehmen ein akuter Fahrpersonalmangel, sind es im September 2022 bereits 93,5 Prozent. Über 95 Prozent der befragten Unternehmen gehen davon aus, dass sich das Problem zukünftig weiter verschärfen wird. Schon im Oktober 2021 waren 67,4 Prozent der befragten Busbetriebe aufgrund des Fahrpersonalmangels nicht in der Lage, ihre Leistungen vollständig zu erbringen. Im September 2022 können bereits über 80 Prozent der Busunternehmen geplante Fahrten nicht durchführen, nicht an Ausschreibungen teilnehmen oder müssen Kundenanfragen ablehnen. 30,8 Prozent der Busunternehmen können mit dem zur Verfügung stehenden Fahrpersonal das Volumen zwar noch bedienen, als Unternehmen aber nicht mehr wachsen. Dies hat zur Folge, dass 58,3 Prozent der Betriebe aufgrund des Fahrpersonalmangels in ihrem Wachstum gehindert werden. Sie können daher ihr umfangreiches Angebot nicht mehr halten und auch nicht weiter ausdehnen.



Leidtragende sind die Verbraucherinnen und Verbraucher: 29,9 Prozent der befragten Busunternehmen haben Schwierigkeiten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dadurch reduziert sich zwangsweise das Angebot an Mietomnibussen und in der Bustouristik. Zusätzlich ist die öffentliche Daseinsvorsorge gefährdet: Die geplante Verkehrswende mit einer angestrebten Verdoppelung der Fahrgastzahlen wird ohne den Bus, das umweltfreundlichste Verkehrsmittel, nicht gelingen. Dadurch wird aber der Fahrpersonalbedarf im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zusätzlich steigen. Hinzu kommen die Schienenersatzverkehre, welche für die zahlreichen Bau- und Bahninfrastrukturmaßnahmen erforderlich sein werden. Ohne zusätzliche Busfahrer:innen können weder die Verkehrswende, noch die öffentliche Grundversorgung sichergestellt werden.



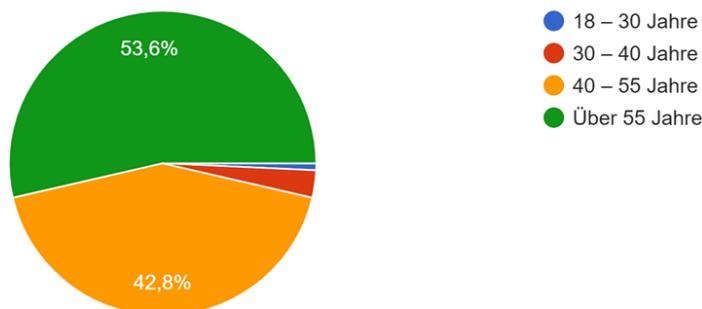
Einstellungsgründe für neues Fahrpersonal



Quelle: bdo, eigene Erhebung 10/2021

Derzeit fehlen 7.768 Busfahrer:innen (Stand Januar 2023). 53,6 Prozent des bestehenden Fahrpersonals sind älter als 55 Jahre alt, 42,8 Prozent sind bereits zwischen 40 und 55 Jahre alt. Damit sind bereits 96,4 Prozent aller Busfahrer:innen älter als 40 Jahre (Stand Mai 2023). Altersbedingt werden daher immer mehr Fahrer:innen wegfallen, ohne dass genügend Nachwuchskräfte nachrücken. Aufgrund der zunehmenden altersbedingten Personalabgänge und des zusätzlichen Personalbedarfs für die geplante Verkehrswende wird der Bedarf bis 2030 auf 87.000 Busfahrer:innen steigen. Die Schienenersatzverkehre für die geplanten, umfangreichen Bahnsanierungsmaßnahmen und die Auswirkungen des Deutschlandtickets sind hier noch gar nicht berücksichtigt.

Altersstruktur im Busfahrpersonal



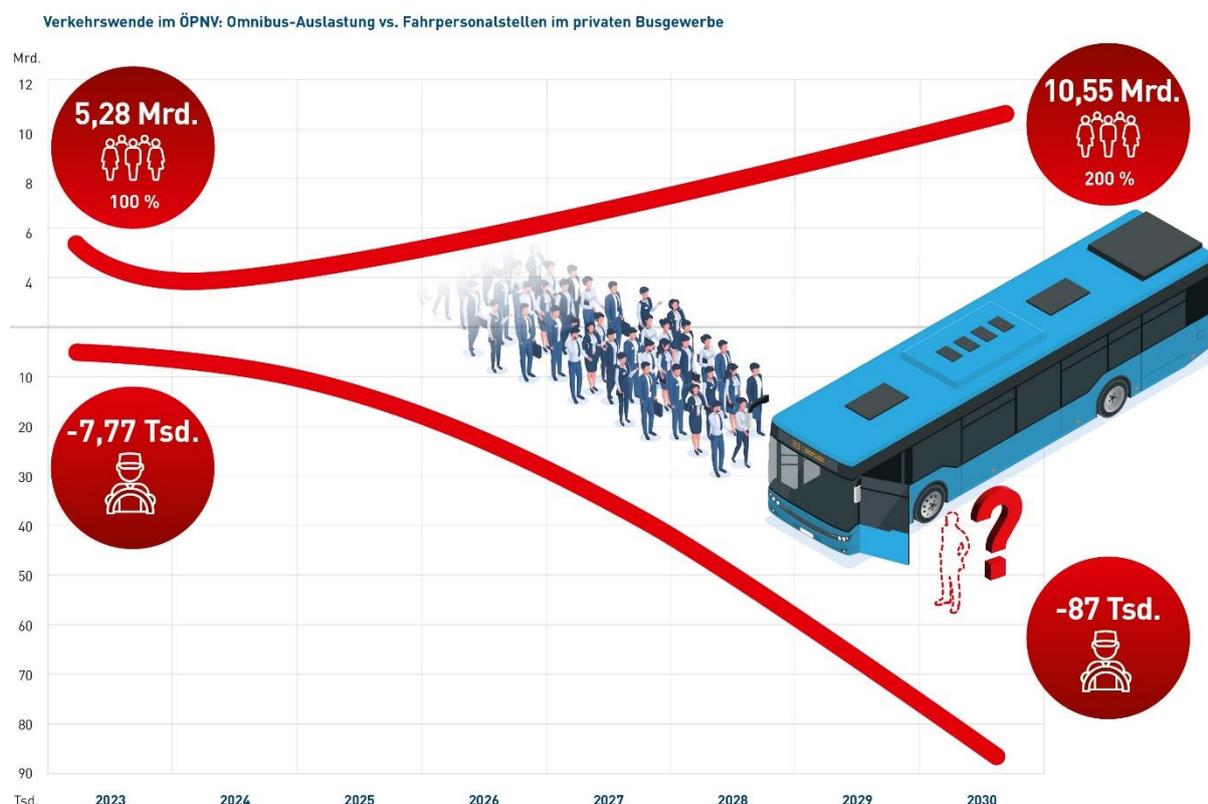
Quelle: bdo, eigene Erhebung 05/2023

II. Ursachen des Fahrpersonalmangels – auf „2 in 1“ Ausbildung umstellen

Hauptursache des enormen Fahrpersonalmangels und der unzureichenden Gewinnung neuer Busfahrer:innen ist die komplizierte Umsetzung der europäischen Berufskraftfahrer-Richtlinie: In Deutschland werden die Fahrausbildung und die für die Personenbeförderung erforderliche Berufskraftfahrerqualifikation getrennt unterrichtet und geprüft. Obwohl sich die Ausbildungsinhalte überschneiden, müssen Busfahrer:innen daher zwei Unterrichtseinheiten mit vielen Pflichtstunden sowie zwei Theorie- und zwei Praxisprüfungen absolvieren. Die Fahrausbildung und die Berufskraftfahrerqualifikation müssen deshalb zusammen unterrichtet und zusammen geprüft werden. Mit einer „2 in 1“-Ausbildung wären Busfahrer:innen nach einer Unterrichtseinheit, einer Theorie- und einer Praxisprüfung einsatzbereit. Der europäische Vergleich zeigt, dass die derzeitige Ausbildung in Deutschland erheblich teurer und zeitaufwändiger ist: Die Führerscheinkosten belaufen sich auf 8.000 bis 10.000 Euro, hinzu kommen bis zu 244 Pflichtstunden. Viele potenzielle Auszubildende scheitern an dieser finanziellen Hürde. Viele Busbetriebe übernehmen die Ausbildungskosten, aufgrund der Vielzahl benötigter Fahrer:innen entstehen dadurch aber hohe betriebliche Kosten. Die hohen wirtschaftlichen Verluste infolge der Busfahrverbote und Stornierungen wegen der Corona-Pandemie haben die Lage verschärft. Aufgrund unzureichender Prüfungstermine bestehen derzeit für prüfungsreife Busfahrerinnen und Busfahrer zudem lange Wartezeiten. Der steigende Fahrpersonalbedarf wird dieses Problem zusätzlich verschärfen. Hinzu kommt, dass junge, potentielle Busfahrer:innen nach der Schule eine hohe Arbeitsmotivation mitbringen: Sie sind gewillt, beruflich durchzustarten. Die lange, bürokratische und der Schule sehr ähnliche Ausbildung zum Busfahrenden schreckt diese Nachwuchskräfte ab.

Unter diesen Bedingungen kann der Busfahrpersonalmangel in Deutschland von den Busunternehmen allein nicht entschieden bekämpft werden. Der Fahrpersonalmangel gefährdet die weitere Sicherstellung der öffentlichen Grundversorgung im Schüler-, Personennah- und -fernverkehr sowie im

Besonderen die angestrebte Verkehrswende. Auch bei Freizeitverkehren und der klassischen Urlaubsreise spielt der Bus als umweltfreundlichstes Verkehrsmittel eine elementare Rolle, da er die umweltfreundliche und preisgünstige Alternative zum Flugverkehr und dem erheblich überlasteten Schienenverkehr darstellt und insbesondere den ländlichen Raum ohne ausreichende öffentliche Verkehrsanbindung erschließt. Nicht zuletzt wird auch der Wirtschaftsstandort Deutschland geschwächt, weil ein ganzer Wirtschaftszweig mit über 3.000 kleinen und mittelständischen Busbetrieben in seinem Fortbestand gefährdet ist. Es müssen dringend EU-weit vergleichbare Ausbildungsstandards geschaffen werden, damit wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem europäischen Ausland bestehen. Andernfalls wird der traditionelle Busmittelstand in Deutschland verstärkt mit Großbetrieben und ausländischen Wettbewerbern konkurrieren müssen.



Für die aktive Akquise potenzieller Busfahrer:innen haben der bdo und seine Landesverbände eine Fahrgewinnungskampagne (www.diebusunternehmen.de) ins Leben gerufen. Zusätzlich haben der bdo und seine Landesverbände in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Lösungen erarbeitet, wie der Fachkräftemangel bei den Busfahrer:innen in Deutschland bekämpft werden kann. Die konkreten Lösungsvorschläge möchten wir Ihnen im Nachfolgenden erläutern:

III. Maßnahmen der Busbranche zur Behebung des Fahrpersonalmangels

1. Führerscheinwerb erleichtern

a. Reduzierung der Führerschein-Pflichtstunden unter Beibehaltung des Leistungsprinzips und der Ausbildungsqualität

Die Anzahl der in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben Theorie- und Pflichtlektionen für den Busführerschein bemisst sich an der bisherigen Pkw-Fahrpraxis. Busfahrerschüler:innen, die

bereits über zwei Jahre einen Pkw-Führerschein (Führerscheinklasse B) haben, benötigen weniger Praxislektionen als Fahrschüler:innen mit unter zwei Jahren Fahrerfahrung im Pkw. Die Anzahl der verpflichtenden Theorie- und Praxislektionen unterscheidet sich zudem zwischen den Fahrzeugklassen: Für Busse der Klasse D („normale“ Busse, wie sie im ÖPNV, Reise- und Fernverkehr eingesetzt werden) sind mehr Pflichtlektionen vorgeschrieben als für Busse der Klasse D1 (kleinere Busse für bis zu 16 Fahrgäste und maximal acht Metern Länge).

Die Anzahl der Pflichtlektionen (jeweils 45 Min.) beträgt für die Klasse D1 mindestens 32 Theorielektionen und je nach Fahrerfahrung (s.o.) 32 bis 79 Praxislektionen. Für die Klasse D sind es 48 Theorie- und 58 bis 89 Praxislektionen. Insgesamt fallen, abhängig von der bisherigen Pkw-Fahrerfahrung, für die Klasse D1 mindestens 64 bis 111 verpflichtende Theorie- und Praxislektionen an, was einem Zeitaufwand von 48 bis 83,25 Stunden (60 Min.) entspricht. Für die Klasse D sind insgesamt mindestens 106 bis 137 Theorie- und Praxislektionen vorgeschrieben, was einen Zeitaufwand von 79,5 bis 102,75 Stunden bedeutet. Zum Vergleich: In Österreich müssen für die Klasse D1 und die Klasse D nur 32 Theorie und 8 Praxislektionen (jeweils 50 Min.) und somit 33,3 Stunden für den Busführerschein aufgewendet werden.

Vergleich Fahrausbildung Deutschland - Österreich

(Klasse B bereits vorhanden)

	Deutschland (Unterrichtsstunde: 45 Min.)			Österreich (Unterrichtsstunde: 50 Min.)		
Führerschein-Klasse	C	D1	D	C	D1	D
Anzahl Theorielektionen	32	32	48	30	32	32
Anzahl Praxislektionen	10	32 / 79*	58 / 89*	8	8	8
Pflichtlektionen (Theorie + Praxis)	42	64 / 111*	106 / 137*	38	40	40
Pflichtstunden Fahrschule	31,5	48 / 83,25*	79,5 / 102,75*	31,6	33,3	33,3

* Die Praxisstunden in Deutschland hängen davon ab, ob die Klasse B bis oder über 2 Jahre vorhanden ist.

** 45 Min. Führerscheinprüfung werden auf Antrag an die erforderlichen 90 Min. Fahrprüfung der Grundqualifikation angerechnet.

Quelle: bdo, 06/2022

Der bdo schlägt daher vor, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl der Theorie- und Praxislektionen der Führerscheinklasse D auf die Anzahl der Lektionen der Führerscheinklasse D1 gesenkt wird, d.h. 32 Theorielektionen und je nach Fahrpraxis im Pkw 32 bis 79 Praxislektionen. Die Fahrausbildung würde damit der Praxis gerecht, weil einerseits die Führerscheinklasse D gefragter ist als die Klasse D1 und weil viele gute Fahrschüler:innen bereits vor Erreichen der Pflichtstunden prüfungsreif sind. Der Busführerschein könnte damit mit insgesamt 64 bzw. 111 Lektionen innerhalb von 48 bis 83,25 Stunden erworben werden. Der bdo betont ausdrücklich, dass lediglich die Anzahl der mindestens zu absolvierenden Pflichtstunden reduziert werden, jedoch keinesfalls alle Busfahrschüler:innen zwingend auch mit dieser reduzierten Stundenzahl den Führerschein erhalten sollen. Wie bisher soll die individuelle Eignung der einzelnen Fahrschüler:innen die Anzahl der benötigten Stunden bemessen. Mit einer Reduktion der Pflichtstunden wird es aber möglich, talentierte Fahrer:innen früher zur Prüfung zuzulassen. Diese Reduktion der Pflichtstunden ist dringend erforderlich, weil derzeit viele prüfungsreife Busfahrschüler:innen die verbleibenden Pflichtstunden „absitzen“ müssen, bis sie endlich zur Prüfung zugelassen werden. Der dadurch entstehende, zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand belastet die Fahrschüler:innen und die ausbildenden Busunternehmen enorm.

Sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtstunden nicht reduziert werden, muss alternativ eine staatliche Förderung die Führerscheinkosten senken. Auf anderen Wegen können diese Kostentreiber nicht effektiv beseitigt werden und die Nachwuchsgewinnung im deutschen Busgewerbe bleibt weiterhin erschwert.

Dass die Anzahl der Pflichtstunden für Fahrschüler:innen mit weniger als zwei Jahren Fahrpraxis im Pkw höher bemessen ist, sollte aus Sicht des bdo beibehalten werden.

b. Reform der Berufskraftfahrerqualifikation

Nach dem Erwerb des Busführerscheins (Klasse D1 oder D) dürfen Busfahrer:innen zwar Busse lenken, jedoch noch keine Fahrgäste befördern. Dazu müssen sie zusätzlich zur Fahrausbildung die Berufskraftfahrerqualifikation erwerben. Die Berufskraftfahrerqualifikation kann durch eine Berufsausbildung und bei einer Industrie- und Handelskammer (IHK) als Berufskraftfahrerqualifikation im Selbststudium oder als sog. beschleunigte Berufskraftfahrerqualifikation mit 140 Stunden Pflichtunterricht erlangt werden. Die Berufskraftfahrerqualifikation umfasst eine Theorie- (4 h) und eine Praxisprüfung (3,5 h) bei einer IHK, wobei sich die Busfahrer:innen die Prüfungsinhalte vorab selbst erarbeiten müssen. Der für das Selbststudium erforderliche Zeitaufwand ist nicht reglementiert oder erhoben. Bei der beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation werden 140 verpflichtende Unterrichtsstunden besucht und eine Theorieprüfung (1,5 h) bei einer IHK absolviert.

i. Integration in die Fahrausbildung („2 in 1“)

Dass die Berufskraftfahrerqualifikation in Deutschland zusätzlich zur Fahrausbildung absolviert wird, verlängert und verteuert die Ausbildung enorm. In Zahlen ausgedrückt, müssen Busfahrer:innen nach 48 bis 83,25 (Klasse D1) bzw. 79,5 bis 102,75 (Klasse D) Stunden Fahrausbildung (siehe III. 1. a.) entweder ein zeitlich undefinierbares Selbststudium oder weitere 140 Pflichtstunden aufwenden. Insgesamt dauert die Ausbildung bei der Berufskraftfahrerqualifikation 55,5 bis 90,75 Stunden (Klasse D1) bzw. 87 bis 110,25 Stunden (Klasse D) zzgl. des Selbststudiums. Bei der beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation beträgt der Zeitaufwand 189,5 bis 224,75 Stunden (Klasse D1) bzw. 221 bis 244,25 Stunden (Klasse D). Zum Vergleich: In Österreich werden für den Busführerschein und die Berufskraftfahrerqualifikation insgesamt weniger als 40 Stunden aufgewendet.

Vergleich Fahrausbildung Deutschland - Österreich

(Klasse B bereits vorhanden)

Führerschein-Klasse	Deutschland (Unterrichtsstunde: 45 Min.)						Österreich (Unterrichtsstunde: 50 Min.)		
	C		D1		D		C	D1	D
Anzahl Theorielektionen	32		32		48		30	32	32
Anzahl Praxislektionen	10		32 / 79*		58 / 89*		8	8	8
Pflichtlektionen (Theorie + Praxis)	42		64 / 111*		106 / 137*		38	40	40
Pflichtstunden Fahrschule	31,5		48 / 83,25*		79,5 / 102,75*		31,6	33,3	33,3
	Qual.	BQ	Qual.	BQ	Qual.	BQ			
Unterrichtsstunden Grundqualifikation	-	140	-	140	-	140			
Pflichtstunden IHK-Theorieprüfung	4	1,5	4	1,5	4	1,5	4,5	4,5	4,5
Pflichtstunden IHK-Praxisprüfung	3,5	-	3,5	-	3,5	-	0,75 (1,5**)	0,75 (1,5**)	0,75 (1,5**)
Gesamt Pflichtstunden inkl. Qualifikation	39	173	55,5/ 90,75	189,5/ 224,75	87/ 110,25	221/ 244,25	36,85	38,55	38,55

* Die Praxisstunden in Deutschland hängen davon ab, ob die Klasse B bis oder über 2 Jahre vorhanden ist.

** 45 Min. Führerscheinprüfung werden auf Antrag an die erforderlichen 90 Min. Fahrprüfung der Grundqualifikation angerechnet.

Quelle: bdo, 06/2022

Aus Sicht des bdo muss die Berufskraftfahrerqualifikation daher am Vorbild Österreichs in die Fahrausbildung integriert werden. Der bdo schlägt vor, dass die Prüfungsinhalte der Fahrausbildung und der Berufskraftfahrerqualifikation zusammen in einer Theorie- und einer Praxisprüfung geprüft werden. Dazu würde die Variante der Berufskraftfahrerqualifikation (Theorie- und Praxisprüfung ohne Pflichtunterricht) in die Fahrschulausbildung eingegliedert werden. Alle Prüfungsinhalte könnten im Fahrschulunterricht vermittelt und zusammen geprüft werden. Die Zusammenführung der Lerninhalte wäre unkompliziert zu bewerkstelligen, weil bereits jetzt thematische Überschneidungen zwischen der Fahrschul- und der Berufskraftfahrerausbildung bestehen, bspw. das Verhalten im Straßenverkehr und bei Notfällen, die Fahrtauglichkeit oder umweltbewusstes Fahrverhalten. Die qualitativ hochwertigen Standards bleiben weiterhin sichergestellt, weil weiterhin die EU-rechtlich erforderlichen Prüfungsinhalte vermittelt und dieselben Prüfungsinhalte geprüft werden.

Das Zusammenlegen beider Ausbildungen in eine Unterrichtseinheit, eine Theorie- und eine Praxisprüfung würde Synergien nutzen und Bürokratie abbauen. Der Zeit- und Kostenaufwand der inhaltlich und qualitativ gleichbleibenden Ausbildung wäre erheblich reduziert. In europäischen Nachbarstaaten ist das bereits gelebte Praxis. Der Berufszugang wäre durch die reduzierten Ausbildungskosten erleichtert und attraktiver, die Betriebe könnten mit ihren vorhandenen Mitteln mehr Personal ausbilden und die Busfahrer:innen wären schneller einsatzbereit.

Juristisch bestehen gegen die Zusammenlegung von Fahrausbildung und Berufskraftfahrerqualifikation keine Bedenken. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 und § 1 Abs. 1 BKrFQV bestimmen eindeutig, dass für den Zugang zur Grundqualifikation der vorherige Erwerb des entsprechenden Führerscheins nicht erforderlich ist.

ii. Beseitigung der Sprachbarrieren

Busfahrer:innen aus Drittstaaten verfügen nicht über die in der EU erforderliche spezielle Berufskraftfahrerqualifikation und müssen diese in Deutschland nachholen. Die

Berufskraftfahrerqualifikation kann derzeit nur in deutscher Sprache absolviert werden. Das dabei geforderte Sprachniveau und die anspruchsvollen Formulierungen der Prüfungsfragen bereiten ausländischen Fahrer:innen, trotz ihrer erforderlichen Deutsch-Kenntnisse, Schwierigkeiten.

Das Sprachniveau muss auf ein verständlicheres, dem alltäglichen beruflichen Sprachgebrauch von Berufskraftfahrer:innen angepasst werden. Zudem muss die Berufskraftfahrerqualifikation wie der Führerschein in Fremdsprachen abgelegt werden können. Nach Erhebungen bei den Mitgliedsunternehmen der beteiligten Verbände sind folgende Sprachen bei den ausländischen Fahrer:innen häufig vertreten:

- Englisch*
- Französisch*
- Griechisch*
- Italienisch*
- Polnisch*
- Portugiesisch*
- Rumänisch*
- Russisch*
- Kroatisch*
- Spanisch*
- Türkisch*
- Hocharabisch*
- Albanisch
- Bulgarisch
- Serbisch
- Ukrainisch

* Bereits im Sprachenkatalog der theoretischen Führerscheinprüfung enthalten.

Für die übrigen Fremdsprachler:innen muss es – wie in Österreich – möglich sein, einen Dolmetscher zur Prüfung hinzuzuziehen.

c. Weitere Fremdsprachen beim Führerschein

Die theoretische Führerscheinprüfung kann derzeit auf Deutsch und in 12 Fremdsprachen absolviert werden. Da der Bedarf an ausländischen Busfahrer:innen stetig zunimmt, muss der Sprachenkatalog um folgende Sprachen ergänzt werden:

- Albanisch
- Bulgarisch
- Serbisch
- Ukrainisch

d. Busführerschein inkludiert Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Inhaber:innen eines Busführerscheins der Klassen D1 und D benötigen grundsätzlich keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF). Sie weisen die mit der FzF nachgewiesenen Qualifikationen, z. B. die vorhandene Fahrerlaubnis oder die geistige und körperliche Eignung, bereits durch den Busführerschein nach. Bei der letzten Novelle des Personenbeförderungsgesetzes, welche die Beförderungsarten Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehr einander gleichstellte, wurde diese Ausnahmeregelung gestrichen: Bei der Personenbeförderung im Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr benötigt das Fahrpersonal, wie im Taxiverkehr, auch mit einem Führerschein der Klasse D1 oder D eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF).

Viele Busbetriebe führen regelmäßig Personenbeförderungen mit Mietwagen durch. Das eingesetzte Fahrpersonal mit einem Busführerschein und i.d.R. einer Berufskraftfahrerqualifikation ist zum Fahren von großen Bussen mit weit über 100 Fahrgästen qualifiziert. Für Fahrten in kleinen Mietwagen muss aber bürokratisch eine FzF beantragt werden. Qualitative oder sicherheitsrelevante Vorteile bewirkt diese Vorschrift nicht. Die bisherige Regelung muss wieder angewendet werden: Inhaber:innen der Busführerschein-Klassen D1 und D benötigen für die Personenbeförderung mit Mietwagen keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

2. Unbürokratische Anwerbung ausländischer Busfahrer:innen

a. Anerkennung ausländischer Führerscheine

Ausländische Fachkräfte sind für die Bekämpfung des Busfahrpersonalmangels unerlässlich. Die angestrebte Verkehrswende wird den Bedarf zusätzlich verstärken. Ausländische Führerscheine, insbesondere aus Drittstaaten, müssen daher leichter und schneller in Deutschland anerkannt werden. Der bdo schlägt vor, dass auch Busfahrer:innen aus Bosnien-Herzegowina, der Ukraine und aus Belarus ihre Fahrerlaubnis in einen EU-Führerschein umtauschen können, ohne erneut eine Theorie- und Praxisprüfung ablegen zu müssen. Für Busfahrer:innen aus diesen Staaten gilt dann die Besitzstandsregelung des § 4 BKrFQG: Wurde ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008 ausgestellt, müssen die Busfahrer:innen keine neue Berufskraftfahrerqualifikation in der EU ablegen, sondern erlangen diese durch eine Weiterbildung gemäß § 5 BKrFQG.

Zusätzlich müssen Führerscheine aus Drittstaaten unbürokratischer durch die Verwendung der Schlüsselzahl 70 anerkannt werden. Die Schlüsselzahl 70 ist ein im EU-Recht vorgesehener Code, mit welchem der prüfungsfreie Umtausch eines ausländischen Führerscheins bescheinigt wird. Die Führerscheinnummer des alten Führerscheindokuments und der Ländercode des Ausstellungsstaates werden in Feld 12 des neuen Führerscheins vermerkt. Eine erneute Theorie- oder Praxisprüfung ist nicht erforderlich. In Deutschland wird diese Möglichkeit nicht genutzt. Derzeit muss für den prüfungsfreien Führerschein-Umtausch der betreffende Ausstellungsstaat in Anlage 11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) aufgelistet sein. Problematisch ist einerseits, dass für das Hinzufügen weiterer Staaten immer die FeV novelliert werden muss. Zum anderen werden die Führerscheine von Drittstaatsangehörigen im EU-Ausland mit der Schlüsselzahl 70 anerkannt. Diese Busfahrer:innen fahren dann für ausländische Unternehmen auch in Deutschland. Bei einem Umzug nach Deutschland werden diese Führerscheine nicht anerkannt, wenn der Ausstellungsstaat nicht in der Anlage 11 FeV aufgeführt ist. Trotz jahrelanger Fahrerfahrung in der EU und in Deutschland müssen diese Fahrer:innen erneut die Führerscheinprüfung in Deutschland ablegen.

Für eine leichtere Eingliederung ausländischer Fahrer:innen müssen zudem die Verfahren zur Anerkennung von Führerscheinen beschleunigt und bürokratische Hürden, zum Beispiel auch bei der Wohnsitzverlegung, abgebaut werden.

b. Aufhebung des Wohnortprinzips für Führerschein und Berufskraftfahrerqualifikation

Derzeit müssen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihren Führerschein und die Berufskraftfahrerqualifikation zwingend in Deutschland absolvieren. Aufgrund der bürokratischen Ausbildungsdauer und der hohen Kosten sollte es Personen mit Wohnsitz in Deutschland möglich sein, ihren Busführerschein und die Berufskraftfahrerqualifikation auch im EU-Ausland zu erwerben. Für Fremdsprachler:innen würden zudem die Sprachbarrieren entfallen, da sie die Ausbildung in der von Ihnen benötigten Sprache absolvieren. Das würde den Ausbildungsdruck erheblich reduzieren. Die EU-weit einheitlichen Ausbildungsstandards

stellen weiterhin eine qualitativ hochwertige Fahrausbildung sicher. Das Wohnortprinzip muss daher auf europäischer und nationaler Ebene in ein „Unionsprinzip“ umgewandelt werden.

Des Weiteren kann die Berufskraftfahrerqualifikation derzeit nur bei der zuständigen IHK am Wohnsitz absolviert werden. Um alle Kapazitäten zu nutzen, sollten Prüfungsteilnehmende auch auf die freien Termine anderer IHK's ausweichen können.

c. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren für § 24a Abs. 2 BeschV

Busfahrer:innen aus Drittstaaten können lediglich nach der Sonderbestimmung des § 24a Beschäftigungsverordnung (BeschV) zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen. Ihre Einreise wird insbesondere durch die komplizierten und langandauernden Visaverfahren erschwert. In der Praxis laufen die Regelungen des § 24a BeschV deshalb größtenteils ins Leere. Der Grund ist, dass nach § 24a Abs. 1 BeschV bereits ein EU-Führerschein und eine EU-Berufskraftfahrerqualifikation vorliegen müssen. Diese Qualifikationen können Drittstaatsangehörige grundsätzlich nicht vorweisen, da es sich hier um eine rein europäische Zusatzqualifikation handelt, die es außerhalb Europas nicht gibt.

Zwar können Drittstaatsangehörige nach § 24a Abs. 2 BeschV einreisen. Nach dieser Vorschrift können Busfahrer:innen aus Drittstaaten, nachdem sie einen deutschen Arbeitsvertrag geschlossen und den EU-Führerschein und die EU-Berufskraftfahrerqualifikation innerhalb von 15 Monaten in Deutschland erworben haben, eingesetzt werden. Hierfür müssen sie jedoch nach Deutschland einreisen. Dies ist mit enormen bürokratischen Hürden verbunden und dauert viele Monate. Grund hierfür ist ein BMI-Auslegungsschreiben aus dem Jahre 2020, welches das notwendige beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgerechnet für diese Personengruppen quasi per Verwaltungsauslegung ausschließt. Hierdurch können Fahrer:innen aus Drittstaaten praktisch überhaupt nicht eingesetzt werden und § 24a Abs. 2 BeschV, der dies eigentlich sicherstellen sollte, läuft ins Leere. Gutes Fachpersonal aus Drittstaaten geht damit dem deutschen Markt verloren.

Damit auch für Drittstaatsangehörige das Einreiseverfahren zügiger abläuft, muss auch für das Verfahren nach § 24a Abs. 2 BeschV das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG angewendet werden können. Für die Verfahren nach § 24a Abs. 1 BeschV ist das bereits möglich. Für die Bekämpfung des Busfahrpersonalmangels ist es unverzichtbar, dass Drittstaatsangehörige die Ausbildung für die erforderlichen Qualifikationen in Deutschland schnellstmöglich aufnehmen können.

d. Anpassung der Mindestverdienstgrenze für Busfahrer:innen aus Drittstaaten

Fachkräfte aus Drittstaaten benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Ab dem 45. Lebensjahr wird ein erstmaliger Aufenthaltstitel nur erteilt, wenn das Gehalt mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht oder eine angemessene Altersvorsorge nachgewiesen wird. Dieses Mindestgehalt wird jährlich durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgelegt. Für das Jahr 2023 beträgt das Mindestgehalt in den alten Bundesländern 48.180 Euro und in den neuen Bundesländern 46.860 Euro. Zum Vergleich: Das bundesweite, durchschnittliche Bruttojahresgehalt über alle Branchen liegt bei 49.260 Euro (Destatis, Stand April 2022).

Diese Gehaltshöhe ist vorwiegend akademischen Berufsfeldern vorbehalten. Der Großteil der Arbeitnehmenden, dringend benötigte Fachkräfte, wird von einer Beschäftigung in

Deutschland faktisch ausgeschlossen. Dies obwohl das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Zuwanderung unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ regulieren soll (§ 1 Abs. 1 AufenthG). Deshalb kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein „öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung“ von Ausländer:innen besteht, auch von diesen Mindestgehältern abgesehen werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Aufgrund des gravierenden Mangels an Busfahrer:innen ist ein solches Interesse gegeben. Bereits jetzt fallen bundesweit immer mehr Schülerverkehre und Busfahrten im öffentlichen Personenverkehr aus. Die Verkehrswende und die zahlreichen Schienenersatzverkehre im Rahmen der Bahninfrastrukturmaßnahmen werden die Lage weiter verschärfen.

Um den Fahrpersonalmangel in Deutschland beizukommen, werden auch über 45-Jährige Busfahrer:innen aus Drittstaaten benötigt. Deren Vergütung entspricht dem inländischen Gehaltsniveau und den deutlich über dem Mindestlohn liegenden Tarifverträgen. Damit dies nicht zu einer Ausweitung von Dumping-Praktiken in der Europäischen Union führt, müssen die Tarifbedingungen und die Vorschriften über den gesetzlichen Mindestlohn in Zusammenhang mit den seit dem 02. Februar 2022 anzuwendenden neuen Vorschriften über die Entsendung von Fahrer:innen (RL (EU) 2020/1057) konsequent angewendet und kontrolliert werden.

e. Zügige Anerkennung der Qualifikation geflüchteter ukrainischer Busfahrer:innen

Die Europäische Union hat Vorschriften für die EU-weit einheitliche Anerkennung des Führerscheins und der Berufskraftfahrerqualifikation geflüchteter Busfahrer:innen aus der Ukraine erlassen. Die Verordnung (EU) 2022/1280 trat im Juli 2022 in Kraft und wurde Stand Februar 2023 noch nicht in Deutschland umgesetzt. Dies obwohl der Bund-Länder-Beschluss vom 07. April 2022 eine schnelle und einheitliche Anerkennung ukrainischer Berufsqualifikationen vorsieht. Zahlreiche geflüchtete, einsatzbereite Busfahrer:innen haben aufgrund der fehlenden Anerkennung derzeit keine Perspektive, für die Dauer ihres Schutzstatus als Busfahrer:in in Deutschland zu arbeiten. Die EU-Vorgaben müssen zügig und unbürokratisch umgesetzt werden.

3. Senkung des Mindestalters für Busfahrer:innen auf europäischer Ebene

Durch das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für Busfahrer:innen ist es erst ab einem Alter von 23 Jahren möglich, diese vollständig und flexibel einzusetzen. Jüngere Busfahrer:innen dürfen entweder nur kleine Busse lenken, nur Strecken im Linienverkehr von maximal 50 Kilometern Länge bewältigen oder keine Fahrgäste mitführen. Viele Nachwuchskräfte gehen aufgrund dieser Altersbeschränkung verloren, weil sie in andere Branchen abwandern oder sich erst gar nicht für eine Ausbildung zum/r Busfahrer:in entscheiden. Die Busbetriebe sind daher auf ältere Quereinsteiger angewiesen. Deren Anwerbung wird jedoch durch die hohen Kosten und die lange Dauer der Ausbildung erschwert.

Weil Deutschland mit seinen Altersbeschränkungen bereits den EU-rechtlich möglichen Spielraum ausnutzt, setzt sich der bdo, zusammen mit Verbänden aus anderen Staaten, auf europäischer Ebene für eine Reduktion des Mindestalters für Busfahrer:innen ein. Aus Sicht der Busbranche müssen bereits 21-Jährige uneingeschränkt mit einer beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation Busse führen dürfen. Wird die Berufskraftfahrerqualifikation durch eine Berufsausbildung erworben, soll bereits ab 18 Jahren ein uneingeschränkter Busführerschein ausgestellt werden.

Der bdo bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine Senkung des Mindestalters für Busfahrer:innen einzusetzen.

4. Digitalisierung von Ausbildung, Weiterbildung und Verwaltung

Die seit Langem angekündigte Einführung des E-Learnings in der Fahrausbildung sowie der Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung würde erhebliche Effizienzen schaffen. Nicht alle angehenden Berufskraftfahrer:innen haben eine leicht erreichbare Bus- oder Lkw-Fahrschule oder eine Ausbildungsstätte für die Berufskraftfahrerqualifikation in ihrer Nähe. Würde das E-Learning zum Regelfall, könnten theoretische Ausbildungsinhalte zeitlich und örtlich flexibel absolviert werden. Denkbar sind hybride oder digital abrufbare Lerneinheiten. Damit wird Interessierten der Zugang zur Berufskraftfahrerausbildung ermöglicht, die bisher aufgrund örtlicher (Reise- und Übernachtungskosten) oder zeitlicher Distanzen (berufsbegleitende Ausbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie) davon ausgeschlossen waren. Insbesondere Frauen würden durch den flexibleren Wiedereinstieg in das Berufsleben wesentlich von der Einführung des E-Learnings profitieren. Die positiven Erfahrungen während der Corona-Pandemie haben die Durchführbarkeit des digitalen Unterrichts bewiesen. Durch die unveränderten Prüfungsanforderungen bleibt die Ausbildungsqualität sichergestellt.

Behördliche Abläufe, beispielsweise die Verlängerung von Führerscheinen oder die Vorlage von Nachweisen, müssen zügig und umfassend digitalisiert werden. Das reduziert den zeitlichen Aufwand und die Bürokratie für das Fahrpersonal, die Betriebe und die Behörden entscheidend.

IV. Erforderliche Gesetzesänderungen

1. Reduzierung der Führerschein-Pflichtstunden unter Beibehaltung des Leistungsprinzips und Ausbildungsqualität

Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

- Anlage 2.8 FahrschAusbO ist wie folgt zu ändern:
 - o Die Spalte „D1 10 Doppelstunden“ ist in „D1, D 10 Doppelstunden“ abzuändern.
 - o Die Spalte „D1 (Vorbesitz C1) 4 Doppelstunden“ ist in „D1, D (Vorbesitz C1) 4 Doppelstunden“ abzuändern.
 - o Die Spalte „D1 (Vorbesitz C) 4 Doppelstunden“ ist in „D1, D (Vorbesitz C) 4 Doppelstunden“ abzuändern.
 - o Die Spalte „D 18 Doppelstunden“ ist zu streichen.
 - o Spalte „D (Vorbesitz C) 8 Doppelstunden“ ist zu streichen.
 - o Spalte „D (Vorbesitz C1) 12 Doppelstunden“ ist zu streichen.
 - o Die Spalte „D (Vorbesitz D1) 8 Doppelstunden“ ist zu streichen.

- Anlage 5 FahrschAusbO ist wie folgt zu ändern:
 - o In der Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) C mehr als 2 Jahre“ ist die erste Unterspalte „D“ zu streichen und in der Unterspalte „D1“ die Angabe „D1“ durch die Angabe „D1, D“ zu ersetzen.
 - o In der Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) C bis 2 Jahre“ ist die erste Unterspalte „D“ zu streichen und in der Unterspalte „D1“ die Angabe „D1“ durch die Angabe „D1, D“ zu ersetzen.
 - o In der Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) B/C1 mehr als 2 Jahre“ ist die erste Unterspalte „D“ zu streichen und in der Unterspalte „D1“ die Angabe „D1“ durch die Angabe „D1, D“ zu ersetzen.
 - o In der Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) B/C1 bis 2 Jahre“ ist die erste Unterspalte „D“ zu streichen und in der Unterspalte „D1“ die Angabe „D1“ durch die Angabe „D1, D“ zu ersetzen.
 - o Die Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) D1“ (Erwerb der Klasse D) sind die Angaben „20, 5, 5, 5“ durch die Angaben „4, 3, 1, 1“ zu ersetzen.
 - o Die Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) D“ (Erwerb der Klasse DE) ist zu streichen.
 - o In der Spalte „Vorbesitz der Klasse(n) D1“ (Erwerb der Klasse D1E) sind die Angaben „D1“ durch die Angabe „D1, D“ und die Angabe „D1E“ durch die Angabe „D1E, DE“ zu ersetzen.

2. Integration der Berufskraftfahrerqualifikation in die Fahrausbildung

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BKrFQG werden nach den Wörtern „bei einer Industrie- oder Handelskammer“ die Wörter „oder einer Fahrschule“ eingefügt.
- In § 2 Abs. 2 BKrFQG werden nach den Wörtern „bei einer Industrie- oder Handelskammer“ die Wörter „oder einer Fahrschule“ eingefügt.
- In § 18 Abs. 4 BKrFQG werden jeweils nach den Wörtern „bei einer Industrie- oder Handelskammer“ die Wörter „oder einer Fahrschule“ eingefügt.

- In § 19 BKrFQG werden nach den Wörtern „bei einer Industrie- oder Handelskammer“ die Wörter „oder einer Fahrschule“ eingefügt.

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)

- § 1 Abs. 3 BKrFQV wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer oder einer Fahrschule abgelegt. Die Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen können für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen. Die Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen müssen für den praktischen Teil in Satz 2 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit sie nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügen. Bei Bedarf müssen die zuständigen Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer oder Fahrschule verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.“

- § 2 Abs. 7 BKrFQV wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer oder einer Fahrschule abgelegt. Bei Bedarf müssen die zuständige Industrie- und Handelskammer und die Fahrschulen mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer oder Fahrschule verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.“

3. Beseitigung der Sprachbarrieren bei der Berufskraftfahrerqualifikation

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)

- § 1 BKrFQV wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Die Prüfung über die Grundqualifikation kann in deutscher Sprache und den in Anlage 6 aufgeführten Fremdsprachen absolviert werden. Die Industrie- und Handelskammer und die Fahrschulen sind befugt, die Prüfungen in weiteren Fremdsprachen durchzuführen. Die Prüfungsteilnehmer sind befugt, während der Prüfung einen Dolmetscher beizuziehen und sich die Prüfungsfragen übersetzen zu lassen.“

- § 2 BKrFQV wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Die Prüfung über die beschleunigte Grundqualifikation kann in deutscher Sprache und den in Anlage 6 aufgeführten Fremdsprachen absolviert werden. Die Industrie- und Handelskammer und die Fahrschulen sind befugt, die Prüfungen in weiteren Fremdsprachen durchzuführen. Die Prüfungsteilnehmer sind befugt, während der Prüfung einen Dolmetscher beizuziehen und sich die Prüfungsfragen übersetzen zu lassen.“

- Nach Anlage 5 wird folgende neue Anlage 6 eingefügt:

Anlage 6 (zu § 1 Absatz 6, § 2 Absatz 10)

Unterricht, Lernunterlagen und Prüfung der Berufskraftfahrerqualifikation gemäß § 1 und § 2 können in deutscher Sprache und den nachfolgenden Fremdsprachen absolviert werden:

- a) Englisch
- b) Französisch
- c) Griechisch
- d) Italienisch
- e) Polnisch
- f) Portugiesisch
- g) Rumänisch
- h) Russisch
- i) Kroatisch
- j) Spanisch
- k) Türkisch
- l) Hocharabisch
- m) Albanisch
- n) Serbisch
- o) Bulgarisch
- p) Ukrainisch

4. Weitere Fremdsprachen beim Führerschein

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- Anlage 7 Ziff. 1.3. FeV ist um folgende Buchstaben m) bis r) zu ergänzen:

- m) Albanisch
- n) Serbisch
- o) Bulgarisch
- p) Ukrainisch

5. Busführerschein inkludiert Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- § 48 Abs. 2 Nr. 4 FeV ist wie folgt zu ändern:

„Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Taxen, ~~Mietwagen~~ und für den gebündelten Bedarfsverkehr im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.“

6. Anerkennung ausländischer Führerscheine

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- § 28 Abs. 4 Ziff. 7. FeV ist wie folgt zu ändern:

~~deren Fahrerlaubnis aufgrund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist, oder deren Fahrerlaubnis aufgrund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde,~~

- Anlage 11 FeV ist wie folgt zu ändern:
 - o Die Staaten Ukraine und Belarus müssen in die Anlage 11 aufgenommen werden. Bei allen drei Staaten sind als die anzuerkennenden Führerscheine die Klassen „D1, D1E, D, DE“ einzufügen. Bei dem Erfordernis einer theoretischen oder praktischen Prüfung ist jeweils „nein“ einzufügen.
 - o Beim Staat Bosnien-Herzegowina sind die anerkannten Führerscheinklassen um die Angabe „D1, D1E, D, DE“ zu ergänzen.

7. Aufhebung des Wohnortprinzips für Führerschein und Berufskraftfahrerqualifikation

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- § 28 Abs. 4 Ziff. 2. FeV ist zu streichen:

~~die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,~~

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 Dezember 2006

- Artikel 7 Abs. 1 lit. e) RL 2006/126/EG ist zu streichen:

~~im Hoheitsgebiet des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaats ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nachweisen können, dass sie während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten dort studiert haben.~~

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

- In § 6 Nr. 1 BKrFQG werden nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ eingefügt.

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)

- § 1 Abs. 3 BKrFQV wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer oder einer Fahrschule abgelegt. Die Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen können für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen. Die Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen müssen für den praktischen Teil in Satz 2 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit sie nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügen. Bei Bedarf müssen die Industrie- und Handelskammern und die Fahrschulen mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer oder Fahrschule verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres

weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.“

- § 2 Abs. 7 BKrFQV wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird bei einer Industrie- und Handelskammer oder einer Fahrschule abgelegt. Bei Bedarf müssen die Industrie- und Handelskammer und die Fahrschulen mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer oder Fahrschule verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.“

Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022

- Art. 9 RL (EU) 2022/2561 ist wie folgt zu fassen:

„Kraftfahrer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) und b) erhalten die Grundqualifikation nach Artikel 5 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Kraftfahrer durchlaufen die Weiterbildung gemäß Artikel 7 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.“

8. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren für § 24a Abs. 2 BeschV

- § 24a Abs. 4 BeschV: (neu)

„Arbeitgeber können für das Verfahren des Abs. 2 ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beantragen.“

9. Senkung des Mindestalters für Busfahrer:innen

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006

- In Art. 4 Abs. 4 k) RL 2006/126/EG ist die Angabe „24 Jahre“ durch die Angabe „21 Jahre“ zu ersetzen.

Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022

- Art. 5 Abs. 3 a) i) RL (EU) 2022/2561 ist wie folgt zu fassen:

„Jeder Mitgliedstaat kann einem Fahrer das Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D1 und D1+E sowie D und D+E ab dem Alter von 18 Jahren gestatten, wenn dieser den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt;“

- Art. 5 Abs. 3 a) ii) RL (EU) 2022/2561 ist wie folgt zu fassen:

„Jeder Mitgliedstaat kann einem Fahrer das Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D und D+E auf seinem Hoheitsgebiet ab dem Alter von 20 Jahren gestatten, wenn dieser den

Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt. Das Alter darf auf 18 Jahre herabgesetzt werden, wenn der Fahrer diese Fahrzeuge ohne Fahrgäste führt.“

- Art. 5 Abs. 3 b) RL (EU) 2022/2561 ist wie folgt zu fassen:

„ab 21 Jahren: von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D sowie D+E, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 besitzt.“

10. Digitalisierung von Ausbildung, Weiterbildung und Verwaltung

Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

- § 4 Abs. 1 b FahrschAusbO wird wie folgt gefasst:

„Der theoretische Unterricht kann in physischer Präsenz, in digitaler Form oder in physischer und digitaler Präsenz durchgeführt werden.“

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

- In § 2 BKrFQG wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Der Unterricht gemäß Absatz 2 kann in physischer Präsenz, in digitaler Form oder in physischer und digitaler Präsenz durchgeführt werden.“

- In § 5 BKrFQG wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„Der Unterricht gemäß Absatz 3 kann in physischer Präsenz, in digitaler Form oder in physischer und digitaler Präsenz durchgeführt werden.“

- In § 9 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG werden nach dem Wort „geeignete“ die Wörter „physische und/oder digitale“ eingefügt.

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)

- In § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQV werden nach den Wörtern „Angaben zu den“ die Wörter „physischen und/oder digitalen“ eingefügt.

- In § 5 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQV werden nach den Wörtern „den jeweiligen“ die Wörter „physischen und/oder digitalen“ eingefügt.

- In § 6 Abs. 2 BKrFQV werden nach den Wörtern „dass in den“ die Wörter „physischen und/oder digitalen“ eingefügt.

- In § 4 BKrFQV wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Weiterbildungseinheiten in physischer Präsenz, in digitaler Form oder in physischer und digitaler Präsenz durchgeführt werden.“